



# AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Lublin.

II. JAHRGANG.

IV. Stück—Ausgegeben und versendet am 5. Mai 1916.

---

**Inhalt:** (38 — 51). 38. Verordnung des Armeeeoberkommandanten betreffend den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen. — 39. Einführung fleischloser Tage im Kreise Lublin. — 40. Ablieferung von Kriegsgut. — 41. Verordnung des Kreiskommandos betreffend die Beschlagnahme von Schafwolle. — 42. Verordnung des Kreiskommandos betreffend die Erzeugung und Verarbeitung von Leder. — 43. Bestimmungen über den Warenverkehr innerhalb des Okkupationsgebietes. — 44. Einführung des Tabakmonopols im Okkupationsgebiete. — 45. Einführung von Gesundheitspapierscheinen für Pferde. — 46. Reisen aus dem Okkupationsgebiete nach Deutschland. — 47. Lubliner Filiale der A. G. Bracia Nobel, Stellung unter Zwangsverwaltung. — 48. Gerichtlicher Bescheid. — 49. Festsetzung von Richtpreisen für den Monat Mai 1916. — 50. Einteilung und Dislokation der Gendarmerie im Kreise Lublin. — 51. Eröffnung der Autobuslinie Lublin—Zamość.

---

38.

## **Verordnung des Armeeeoberkommandanten betreffend den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen.**

Nachstehend wird die Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 8. März 1916, Vdgs. Bl. der k. u. k. Militär-Verwaltung in Polen, XVI. Stück, Nr. 51, vollinhaltlich verlauffbart:

„Auf Grund der Mir Kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Jedermann, der auf welche Weise immer erfahren hat,

1. wo Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe verwahrt sind, die nach der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915. Nr 4 V. Bl., abzuliefern waren und nicht abgeliefert wurden, oder

2. daß jemand solche Gegenstände besitzt oder verwahrt, ist verpflichtet, dem Kreiskommando oder Gendarmeriepostenkommando seines Aufenthaltsortes den Verwahrungsort oder den Besitzer oder Verwahrer anzuzeigen und hiebei alle ihm bekannten näheren Umstände anzugeben.

Die Anzeige muß innerhalb dreier Tage, nachdem der hiezu Verpflichtete von der Tatsache der Verwahrung erfahren hat, erstattet werden.

#### § 2.

Wer Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe verwahrt oder trägt, ohne hiezu im Sinne der Verordnungen des Armeeeberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr 4 V. Bl. oder vom 29. November 1916, Nr, 44 V. Bl., ermächtigt zu sein, begeht ein Verbrechen und wird – wenn die Tat nicht nach den Militärstrafgesetzen einer strengeren Strafe unterliegt – vom Gerichte mit Kerker von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen verhängt werden.

Übertretungen des § 1 dieser Verordnung werden – wenn die Tat nicht nach den Militärstrafgesetzen einer strengeren Strafe unterliegt – vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis höchstens zweitausend Kronen oder mit Arrest bis höchstens sechs Monate bestraft.

§ 5. Absatz 2, der Verordnung des Armeeeberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 4. V. Bl., ist aufgehoben.

#### § 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

Die Bestimmungen vorstehender Verordnung sind durch die Gemeindevorsteher und Soltysse unverzüglich der gesammten Bevölkerung zu verlaublichen und besonders die Folgen der Nichtbeachtung der erlassenen Anordnungen hervorzuheben.

### 39.

#### **Einführung fleischloser Tage im Kreise Lublin.**

Mit Verordnung des k. u. k. Kreiskommandos E, Nr. 7310/1 vom 5. April 1916 wurden betreffend die Einführung fleischloser Tage im Kreise Lublin folgende Anordnungen getroffen:

1. An Montagen und Donnerstagen haben alle Fleischbänke den ganzen Tag übergeschlossen zu bleiben und ist an diesen Tagen jeder Verkauf von Fleisch strengstens untersagt.
2. Allen Gasthäusern, Pensionen, Speisehäusern und anderen ähnlichen Unternehmungen ist es untersagt, an Montagen und Donnerstagen Fleischspeisen zu verabreichen. Dagegen dürfen daselbst Wurstwaren und Innereien (wie Nieren, Leber, Zunge, Herz) zubereitet und aufgetragen werden.

Übertretungen dieser Anordnungen werden mit Geld bis zu 2000 Kronen, bzw. Arrest bis zu 6 Monaten, eventuell auch mit Verlust der Gewerbeberechtigung und Geschäftssperre bestraft. Vorstehende Bestimmungen sind am 5. April 1917 in Kraft getreten.

### 40.

#### **Ablieferung von Kriegsgut.**

Zur Zeit der Kriegsoperationen wurde vielfach von der Zivilbevölkerung Kriegsgut, sonstiges Staats- und Privateigentum teils entwendet, teils unterschlagen oder als Fund verheimlicht, wodurch Diebstahl, Veruntreuung oder Betrug begangen wurde.

In der Annahme, dass viele der Täter sich nur durch die gebotene Gelegenheit zur Aneignung fremden Gutes haben verleiten lassen, werden alle, welche auf die angeführte Weise der

k. u. k. Militärverwaltung oder Privatpersonen Schaden zugefügt haben, aufgefordert, das in ihrem Besitze befindliche fremde Gut welcher Art immer freiwillig herauszugeben und gleichzeitig aufmerksam gemacht, dass die freiwillige Herausgabe des fremden Gutes unter allen Umständen einen Milderungsgrund bilden wird. Bei Diebstahl und Veruntreuung macht die auf diese Weise vor geschעהener Anzeige bewirkte Gutmachung des ganzen Schadens den Täter sogar strafflos.

Kriegsgut oder sonstiges Staatseigentum ist bei den zuständigen k. u. k. Gendarmerieposten, bzw. in der Stadt Lublin beim k. u. k. Kreiskommando, abzuliefern; Gegenstände des Privateigentumes sind dem rechtmässigen Eigentümer zurückzustellen, wenn dieser jedoch unbekannt oder abwesend sein sollte, beim Kreiskommando zu hinterlegen.

#### 41.

### **Verordnung des k. u. k. Kreiskommandos betreffend die Beschlagnahme von Schafwolle.**

E. Nr. 6730.

1. Alle im Bereiche des Kreises vorhandene und weiter bei den Schuren anfallende Schafwolle wird zugunsten der k. u. k. Militärverwaltung beschlagnahmt.

2. Alle Besitzer und Verwahrer von Schafwolle haben am 1. und 16. jedes Monats ihre Vorräte beim Gemeindevorsteher bzw. beim Magistrat der Stadt Lublin anzuzeigen. Ebenso haben alle Schafzüchter monatlich am 1. und 16 ihren Schafstand beim Gemeindevorsteher anzuzeigen. Die Gemeindevorsteher, bzw. der Magistrat der Stadt Lublin haben diese Anzeigen sofort mittels der vorgeschriebenen Formulare dem Kreiskommando zu melden.

3. Jede unrichtige Anzeige, jeder Verkauf an einen anderen als an die unter Punkt 4) genannten Einkäufer, jede Verschleppung und jedes Verbergen von Schafwolle ist verboten. Uebertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten vom k. u. k. Kreiskommando bestraft, Dieselbe Strafe hat auch jeder zu gewärtigen, welcher von den ihm bekannten anmeldungspflichtigen und nicht angezeigten Vorräten dieser Art, dem Kreiskommando die Anzeige nicht erstattet.

Die Unterlassung der Anzeige zieht überdies noch die Konfiskation des hinterzogenen Vorrates nach sich. Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 5% des Schätzungswertes dieses Vorrates zugesichert. Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.

4. Die beschlagnahmte Schafwolle darf nur an die vom k. u. k. Kreiskommando legitimierte Einkäufer verkauft werden.

Das k. u. k. Kreiskommando erteilt den Einkäufern mit deren Photographie versehene Legitimationen.

5. Die übernommene Wolle wird vom Wolleneinkäufer nach Gewicht, Qualität und Schätzungspreis bescheinigt. Diese Bescheinigungen werden bei der Kreiskassa bar ausbezahlt.

6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Gleichzeitig werden alle bisher über die Aufbringung von Schafwolle ergangenen Verordnungen aufgehoben.

Lublin, am 15. März. 1916.

Der k. u. k. Kreiskommandant:  
TURNAU, m. p. Oberstleutnant.

#### 42.

### **Verordnung des Kreiskommandos betreffend die Erzeugung und Verarbeitung von Leder.**

E. Nr. 8894. (zu I. Nr. 4571 des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin.)

#### I.

Vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Kundmachung dürfen die nachgenannten Gattungen von Rohhäuten und Fellen nicht mehr mineralisch gegerbt werden und zwar:

1) Kalbfelle – einschließlich Fresser und Pittlinge, – deren „salzfrei vorgewogenes Gewicht“ mehr beträgt als

- |                          |           |                    |
|--------------------------|-----------|--------------------|
| a) mit Kurzfuß und Kopf  | . . . . . | 4 kg.              |
| b) mit Kurzfuß ohne Kopf | . . . . . | 3 <sup>1/2</sup> „ |

Bei Kalbfellen mit Langfuß, Schweifbein oder Kopffleisch erhöhen sich diese Gewichtsgrenzen um je 0.20 kg. für jede dieser Abarbeitungsarten,

Für getrocknete Kalbfelle stellen sich die angeführten Gewichtsgrenzen um die Hälfte niedriger.

- 2) Rindshäute einschließlich Stierhäute.
- 3) Rosshäute.

## II.

Zur Fertigstellung solchen mineralisch gegerbten Leders aus den in I. genannten Rohhäuten und Fellen, das sich am Tage des Inkrafttretens dieser Kundmachung bereits in der Erzeugung oder Ausarbeitung befindet, wird eine Frist bis zum 30. April 1916 gewährt. Nach diesem Tage dürfen daher auch zur Fertigstellung solchen Leders dienende Arbeiten nicht mehr vorgenommen werden.

## III.

Die Erzeugung von Maschinenriemenleder darf vom Zeitpunkte des Inkrafttretens an nur mit Bewilligung des Militär-General-Gouvernements erfolgen.

## IV.

Roßhäute dürfen fernerhin nur zu lohgerem Brandsohlenleder und zwar nur in ganzen oder halben Häuten verarbeitet werden.

## V.

Schwarzes Oberleder vegetabilischer oder vegetabilisch-mineralischer Gerbung darf nach dem 10. April 1916 nicht mehr hergestellt werden.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Oberleder, das aus Kalbfellen (einschließlich Fresser und Pittlinge) hergestellt wird, sofern das Gewicht der Felle die in I., Pkt. I) angeführten Gewichtsgrenzen nicht übersteigt.

## VI.

Die Erzeugung von Sohlenleder aus Rindshäuten (auch Stierhäuten), von deren Blößen der Fleischteil (Spalt) ganz oder teilweise abgetrennt wurde, und der Verkauf solchen Leders ist verboten.

## VII.

Das Zerschneiden von halbfertigem oder fertigem Leder aller Art aus Rinds-, Roß- und Kalbfellen vor dessen Freigabe durch die k. u. k. Lederübernahmsstelle ist verboten.

## VIII.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Kundmachung wird vom Kreiskommando mit Arreststrafen bis zu 6. Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen geahndet.

Überdies kann die Sperrung solcher Betriebe, welche den vorerwähnten Vorschriften zuwiderhandeln, verfügt werden.

## IX.

Diese Kundmachung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Wirksamkeit.

Lublin am 4 April 1916.

Der k. u. k. Kreiskommandant:  
T U R N A U m. p.

## 43.

**Bestimmungen über den Warenverkehr innerhalb des Okkupationsgebietes.**

Behufs einheitlicher Regelung und Erleichterung des Warenverkehrs innerhalb des k. u. k. Okkupationsgebietes werden im Sinne des Befehles des k. u. k. Militärgeneralgouvernements E. Nr. 12891/16 von 22. März 1916 nachstehend die hauptsächlichsten für den Handel in Betracht kommenden Warengattungen, hinsichtlich der für den Verkehr bestehenden Vorschriften geordnet, bekanntgegeben.

Es sind im allgemeinen die folgenden Kategorien zu unterscheiden:

**1. Monopolisierte Waren.**

Hierher gehören:

a.) Getreide (Weizen, Halbfrucht, Roggen, Gerste aller Art, Hafer, Mais, Heidekorn, Hirse) – Vdg, Nr. 20 des Armeeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915, Vdgs. Bl. V. St.

b.) Mehl und Mahlprodukte, Lein und Raps (Vdg. des AOK. Nr. 27 von 26. Juli 1915. Vdgs. Bl. VI. St.)

Der Einkauf vorstehender Waren darf nur durch Organe der k. u. k. Militärverwaltung erfolgen.

c.) Tabak und Branntwein; für den Handel mit denselben gelten die bestehenden besonderen Verordnungen und Verfügungen.

**2. Beschlagnahmte Waren.**

Dazu gehören:

a.) Kartoffelveredlungsprodukte mit Ausnahme von Spiritus.

b.) Malz und Mälzereiprodukte aller Art, Malzkeime;

c.) Kraffutterartikel;

d.) Oelfrüchte und Oelprodukte aller Art, Raps- und Leinölkuchen, sowie andere feste Rückstände von der Oelfabrikation, auch gemahlen;

e.) Rübenzucker aus der Produktion des okkupierten Gebietes;

f.) Melasse;

g.) Raps-, und Rübensaat, Lein- und Hanfsaat, Mohnsaat, Samen aller Grasarten, Hopfenranken;

h.) Heu, Kleeheu, Stroh und Häcksel;

i.) Flachs, Garne aller Art, Jute, Hanf und Hanfabfälle, altes Seilwerk, Gurten, Plachen aus Hanf u. s. w.

j.) Leder aller Art mit Ausschluss von Galanterieleder;

k.) Gerbstoffe und Gerbstoffextrakte;

l.) Harz und Kolophonium, Terpentin und Terpentinöl;

m.) Rohe und bearbeitete Felle und Häute;

n.) Schafwolle, Schweisswolle, Wolle in Rückenwäsche, Hand- und Fabrikwäsche, Haut-, Gerber-, Sterblings- und Kürschnerwolle;

o.) Lumpen aller Art;

p.) Gewehrschaftholz;

q.) Steinkohlenteer sowie alle schweren und leichten Steinkohlenteeröle;

r.) Rohasbest, Jutesäcke und Säcke aller Art;

s.) Salpeter, Salpetersäure, Schwefelsäure, Oleum (d. h. über 100% Schwefelsäure anhydrid), Aceton Alkohol, Glycerin, essigsaurer Kalk;

t.) Kraftwagenbereifung, Rohkautschuk, Altgummi und Kautschuk aller Art etc.;

Der Einkauf dieser Waren darf nur durch Organe der k. u. k. Militärverwaltung oder von diesen ausdrücklich hiezu ermächtigte Personen erfolgen; hiebei wird ein Austuhrzertifikat der k. u. k. Warenverkehrszentrale als gültige Legitimation angesehen.

Der Verkauf und die Ausfuhr in andere Kreise dürfen nur mit besonderer Bewilligung der k. u. k. Militärverwaltung vorgenommen werden.

Ueber beschlagnahmtes Leder verfügt ausschliesslich die Lederübernahmsstelle beim k. u. k. Kreiskommando in Radom.

### 3. Verkehrsbeschränkte Waren.

Solche sind:

- a.) Kartoffel und Rüben aller Art sowie deren Umwandlungsprodukte;
- b.) Rinder, Schafe, Schweine, Ziegen, Pferde, Geflügel aller Art;
- c.) frisches und zubereitetes Fleisch, Wildpret;
- d.) frische und konservierte Fische;
- e.) Eier
- f.) Milch und Milchprodukte;
- g.) Speck, vegetabilische und tierische Speisefette. einschliesslich rohem Unschlitt und Rosstalg.

Zur Ausfuhr dieser Waren aus dem Okkupationsgebiet ist ein Zertifikat der Warenverkehrszentrale erforderlich; zum Einkaufe eine Bewilligung des Kreiskommandos. in dessen Bereich der Einkauf beabsichtigt wird. Einkäufer aus anderen Kreisen haben die Bewilligung bei diesem Kreiskommando unter Vorweisung eines Empfehlungsschreibens des Kreiskommandos. dessen Gebiet versorgt werden soll, anzusprechen. Im Empfehlungsschreiben ist ausdrücklich anzuführen, ob der Einkäufer ein professioneller Händler ist und die Patentsteuer entrichtet hat.

### 4. Freie Waren.

Hiezu gehören alle unter Pkt 1, 2, 3, nicht genannten Waren des § 1 der Vdg. des AOK. Nr. 47 vom 15. Dezember 1915, ferner alle anderen nicht kontingentierten Waren (Pkt. 5.) Der Verkehr mit „freien Waren“ ist innerhalb des Bereiches des Militärgeneralgouvernements keiner Beschränkung unterworfen. Dagegen ist für den Einkauf zum Zwecke der Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete, sofern die Waren im § 1 obzifizierter Vdg. des AOK. angeführt sind, der Besitz eines Zertifikates der k. u. k. Warenverkehrszentrale erforderlich.

### 5. Kontingentierte Waren.

Die Ausfuhr kontingentierter Waren, d. h. solcher, die auf Grund eines Zertifikates der Auskunftstellen aus der Monarchie ins Okkupationsgebiet eingeführt wurden, aus dem Gebiete desjenigen Kreises, für welchen sie bestimmt sind, ist grundsätzlich verboten. Ausgenommen sind nur ganz kleine Warenmengen im unmittelbaren Grenzverkehre mit benachbarten Kreisen, den die örtlichen Verhältnisse mit sich bringen.

Jede Ausfuhr kontingentierter Waren aus dem Kreisgebiete in Nichtbeachtung der obigen Anordnungen wird, wenn der hiebei Betretene sich nicht mit einer ausdrücklichen Bewilligung des Kreiskommandos ausweisen kann., mit Geld bis zu 2000 Kronen, bzw. Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

## 44.

### **Einführung des Tabakmonopols im Okkupationsgebiete.**

Zufolge Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 8 März 1916, Vdgs. Bl. XVI. St. Nr. 50 ist mit 15 März 1916, für den Bereich der k. u. k. Militärverwaltung in Polen das Tabakmonopol in Kraft getreten.

Jeder Tabaktrafikanter hat sich bei seinem zuständigen Finanzwachpostenkommando unter Mitbringung seines Akzisenpatentes behufs Aufnahme des Bestellungsprotokolles bis 10. April l. J. zu melden. Bei diesem Anlasse ist die mit Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements F. A. Nr. 14144 ex. 1915 angeordnete Nachzahlung an Akzisenpatent gegen Quittung zu

erlegen. Andere als die von der Verwaltung des Tabakmonopoles zum Verschleisse zugelassenen Fabrikate dürfen nur mehr bis 30. April 1916 verkauft werden.

Die Erfüllung der den Trafikanten laut Reglement obliegenden Pflichten wird denselben bei Strafe der Entziehung der Trafikbefugnisse zur strengsten Pflicht gemacht.

#### 45.

### **Einführung von Gesundheitspassierscheinen für Pferde.**

Zufolge Befehles des k. u. k. Militärgeneralgouvernements F. Nr. 5500 vom 8. März 1916. ordne ich zwecks Abwehr und Tilgung von Seuchen, insbesondere Rotz und Räude, an wie folgt: Jedes eingespannte Fuhrwerk, sowie jedes einzelne Pferd, welches die Gemeindegrenzen überschreiten soll, muss mit einem Passierschein betheilt werden.

Dieser Passierschein, welcher in der Landessprache ausgestellt wird, hat folgend zu lauten: „Ich bestätige heimit, dass das Gehöft des Pferdebesitzers.....(Name des Inhabers)..... von ansteckenden Pferdekrankheiten frei ist“

Die Passierscheine sind von den Gemeindevorstehern untergeltlich auszufolgen, zu unterfertigen und mit dem Amtssiegel zu versehen. Für die Wahrheit der Atteste sind die Aussteller verantwortlich und werden bestraft, wenn sie darin—sei es auch nur aus Fahrlässigkeit—Unwahres bezeugen.

Fuhrwerke und Pferde ohne Passierschein sind zu kontumazieren und die Besitzer dem Kreiskommando behufs Bestrafung anzuzeigen.

Zu widerhandelnde werden nach der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Nr. 30 mit Geld oder Arrest bestraft.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Lublin, am 17. März 1916.

TURNAU m, p.  
k. u. k. Kreiskommandant.

#### 46.

### **Reisen aus dem Okkupationsgebiete nach Deutschland.**

Nachfolgend werden die Anforderungen für Reisen von Zivilpersonen aus dem Okkupationsgebiete in das Deutsche Reich neuerlich zur allgemeinen Kenntnis gebracht: Es haben alle, welche nach Deutschland reisen wollen, folgende Dokumente beizubringen:

1. einen vorschriftsmässig ausgestellten Reisepass;
2. einen besonderen Passierschein des Stellvertretenden Generalstabes der Armee in Berlin zum Eintritte nach Deutschland;
3. das Passvisum einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung, welches jedoch dem Reisepass erst nach Beibringung des sub 2. erwähnten Passierscheines beigefügt wird.

Vorstehende Vorschriften werden allen in Betracht kommenden Personen in ihrem eigenen Interesse zwecks genauester Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

#### 47.

### **Lubliner Filiale der A. G. Bracia Nobel, Stellung unter Zwangsverwaltung.**

Mit Befehl des k. u. k. Militärgeneralgouvernements von 27. März 1916, E. Nr. 17034/16 wurde zwecks Wahrung der öffentlichen Interessen auf Grund des § 1 der Vdg. des AOK. vom 15. Sept. 1915 Nr. 37 die Filiale Lublin der Aktiengesellschaft Bracia Nobel mit dem 1. April 1916 unter Zwangsverwaltung gestellt und zum Zwangsverwalter Mieczysław Kuliński, Direktor der A. G. Borkowski mit dem Amtssitze in Lublin ernannt.





Geflügel Fische	Gänse ) Indianer ) Hühner )	geschlachtet				1 H	2 -	) lebendige um 10% bis 15% per 1 Pfund billiger Schonungszeit ( bis 60 Heller nach der Grös. und Qualit.	
	Karpfen . . . . .					"	2 40		
	Hechte . . . . .	1 Fass				"	2 -		
	Heringe (gesalzen) . . . . .	150 Kg.	235	-		1 Stück	- 36		
Mahl, Schmalprodukte und Brot	Weizenvollmehl . . . . .	1 q.	43	20	H	- 24	) M. G. G. Vdg. Nr. 14952/16 Mono- polpreise (incl. Sack). M. G. G. F. Nr. 18572/16 ohne Sack.  (Gegen Brotkarten)		
	Weizenschrottmehl . . . . .	"	38	-					
	Roggenvollmehl . . . . .	"	39	50					
	Roggenschrottmehl . . . . .	"	35	-					
	Kartoffelstärkemehl . . . . .	"	73	-					
	Rollgerste gross . . . . .				H	- 48			
	Rollgerste mittel (Graupen) . . . . .				"	- 56			
	Hirse . . . . .				"	- 58			
	Buchweizen . . . . .				"	- 60			
	Reis . . . . .				"	- -			
	Roggenbrot . . . . .				H	- 18			
Gemischtes Brot . . . . .				"	- 16				
	Erbsen . . . . .	1 Pud	28	-	H	- 80			
Milch, Molkereipro- dunkte, Eier	Rahm (süss) . . . . .				1 Lit.	1 60	) bis K2 - nach der Qualit. bis K3 - " " "		
	Rahm (sauer) . . . . .				"	2 -			
	Vollmilch in geschl. Flaschen . . . . .				"	- 60			
	Vollmilch . . . . .				"	- 50			
	Magermilch . . . . .				"	- 30			
	Topfen . . . . .				H	- 60			
	Tischbutter . . . . .				"	4 50			
	Kochbutter . . . . .				"	2 80			
	Harter (Schweizer) Käse . . . . .				"	4 20			
	Eier (frisch) . . . . .	1 Kiste	135	-	1 Stück	- 10			
Spezereiwaren, Ge- würze	Kaffee (gebrannt) . . . . .				H	6 40	) bis 10 K nach der Gatt bis 10 K " " " bis 7 K " " " Tafelsalz bis 20 h.  bis K. 12 nach der Gatt.		
	Zucker (in Broden) . . . . .	1 Pud	21	-	"	- 66			
	Zucker (Würfel) . . . . .	"	21	60	"	- 66			
	Zucker (Kristall) . . . . .	"	19	50	"	- 62			
	Tee . . . . .				"	5 -			
	Kakao . . . . .				"	6 -			
	Schokolade (gewöhnlich) . . . . .				"	5 -			
	Salz . . . . .	100 Klgr.	25	-	"	- 12			
	Pfeffer . . . . .				"	5 -			
	Rapsöl . . . . .				"	- -			
	Speiseöl . . . . .				"	9 -			
	Essig . . . . .				1 Liter	- 68			
	Gemüse nach Jahreszeit	Kartoffel . . . . .	1 Korz.	7	40	1 pud		1 20	) (1 Korzec==7 Pud)
Sauerkraut . . . . .		1 pud	8	60	H	- 30			
Gelbe Rüben . . . . .					"	- 30			
Rote Rüben . . . . .		1/4 korz.	4	-	"	- 10			
Petersilie . . . . .					"	- 20			
Zwiebel . . . . .		1 pud.	20	-	"	- 60			
Knoblauch . . . . .		"	62	-	"	2 -			
Kreen . . . . .					"	- 40			
Obst- und obskons.	Apfel h. o. Provenienz . . . . .	1 pud	15	-	H	- 40	) bis 60 h. nach der Gatt. " K 1.40 " " " " K 1.40 " " Qual.		
	Pflaumen (gedörrt) . . . . .				"	- 70			
	Pflaumenmus . . . . .				"	- 80			
Getränke	Wein . . . . .	4 Lit. (Gar.)	4-8	-	1 Flasche	3 -	) bis 6 K nach der Gatt. bis 80 h " " " bis 6 K " " " bis 6 K " " " bis 16 K " " "		
	Bier . . . . .	1 Eimer	6	90	3/4 Lit.	- 60			
	Branntwein (h. o. Provenienz) . . . . .	"	13-22	-	"	4 -			
	Rum (h. o. Provenienz) . . . . .				"	4 -			
	Branntwein & Rum aus Ausiand . . . . .				"	10 -			
	Sodawasser . . . . .				1 Sifon	- 30			
Schlach- twech	Mastochsen . . . . .	1 pud	36	-					
	Stiere . . . . .	"	28	-					
	Kühe . . . . .	"	30	-					

Schlachtwiech	Jungvieh . . . . .	"	30	—					
	Kälber . . . . .	"	—	—					(Schlachtverbot)
	Schweine . . . . .	"	45	—					(bis 54 K.)
Futtermittel	Heu gepresst . . . . .	100 Klg.	10	—					*) Übernahmspreis laut M. G. G. Nr 6051 W. A.
	" ungespresst . . . . .	"	9	—	1 pud	2	40		
	Stroh gepresst . . . . .	"	5	—					
	" ungespresst . . . . .	"	4	—	"	1	20		
	Zuckerrüben . . . . .	"	2	80					
	Futterrüben . . . . .	"	1	60					
	Ölkuchen . . . . .	"	20	—					
Kleie . . . . .	"	13	50					) Übernahmspreis	
Beheizung-Beleuchtung & Reinigung-Material	Brennholz hart . . . . .	1 Pol. Klaf.	70	—	1 pud	—	80		10 Schachteln 0.40 K. bis K 2.40 nach der Gatt. " " 3.— " " " " " 4.— " " " (Staubs. 40 h. für 1 Pf.)
	" weich. . . . .	"	60	—	"	—	70		
	Steinkohle . . . . .	"			1 q.	6	—		
	Koks . . . . .	"			1 pud	1	60		
	Petroleum . . . . .	"			1 Liter	—	44		
	Brennspiritus . . . . .	1 Eimer	9	80	"	—	84		
	Zündhölzer . . . . .	"			1 Schacht	—	05		
	Stearinkerzen . . . . .	"			u	2	—		
	Kernseife . . . . .	1 pud	80	—	"	1	50		
	" (importierte Ware) . . . . .	"	—	—	"	—	—		
	Schmierseife . . . . .	"	60	—	"	1	50		
Kristallsoda . . . . .	"			"	—	36			

Vorstehende Richtpreise regeln den Warenverkehr im Kreise Lublin. In den Gemeinden des Kreises werden die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse entsprechend tiefer gestellt, die Preise der in der Stadt bezogenen Waren etwas höher gehalten. (Transportkosten).

Gemäss Kundmachung des k. u. k. Kreiskommandos Nro. 4043 vom 10. Februar 1916. sind alle Warenverkäufer verpflichtet in ihren Gewölben, Läden und auf den Marktverkaufsstellen die geforderten Preise durch Aushängen eines Preistarifes an einer den Kunden leicht zugänglichen Stelle, sowie durch Anbringung eines Täfelchens mit Angabe des Preises an der Ware selbst ersichtlich zu machen. Diese Preise sollen den Richtpreisen entsprechen.

Den Kaufleuten und Händlern ist strengstens verboten höhere Preise zu verlangen, als jene, welche an der Ware selbst oder im Preistarife ersichtlich gemacht sind.

Alle Verkäufer, die obiger Verordnung nicht vollkommen entsprechen, werden vor allem mit der amtlichen Ladensperre, oder der Abschaffung vom Markte bestraft, welche Maßnahme so lange dauern wird, bis der Verkäufer dem k. u. k. Kreiskommando nachweist, daß er obigen Vorschriften entsprochen hat. Ausserdem wird gegen ihn das Strafverfahren eingeleitet.

Das Fordern höherer Preise als der in der Preistabelle oder an der Ware selbst ersichtlich gemachten, sowie die Angabe eines unrichtigen Preises, welcher dem wirklichen Werte oder der Qualität der Ware nicht entspricht, wird im Sinne der Vdg. des A. O. K. Op. Nr. 38 vom 15. September 1915 mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K. oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 2000 K. verhängt werden.

Verkaufsverweigerung zu den festgesetzten Preisen, Verheimlichung der Ware oder boshafte Vernichtung derselben wird noch schärfer geahndet und zwar: mit Geldstrafe bis zu 20.000 K. oder mit Arrest bis zu einem Jahre. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 20.000 K. verhängt werden; ausserdem kann die Sperre der Betriebstätte und der Verlust der Gewerbeberechtigung ausgesprochen werden.

Über die zwangsweise Schließung des Verkaufslokals oder die Abschaffung vom Markte entscheidet endgiltig das Kreiskommando.

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1916 in Kraft.

### Einteilung und Dislokation der Gendarmerie im Kreise Lublin.

Mit 15. März 1916 gelangten im Kreise Lublin 5 Gendarmerieposten zur Neuaufstellung. Die Einteilung der Posten ist nunmehr folgende:

	Posten in	Der Rayon des Postens umfasst das Gebiet der Gemeinde:
Besirksgendarmerie-Kommando Lublin.	Lublin	Wólka
	Iastków	Iastków
	Konopnica	Konopnica
	Wojciechów	Wojciechów
	Głusk	Zemborzyce
	Krępiec	Melgiew
	Łańcuchów	Brzeziny
	Biskupice	Jaszców
Besirksgendarmerie-Kommando Bychawa.	Bełżyce	Bełżyce
	Chodel	Chodel
	Niedzwica Duża	Niedzwica
	Piotrowice	Piotrowice
	Bychawa	Bychawa
	Jabłonna	Piotrków
	Krzczonów	Krzczonów
	Piaski	Piaski

### Eröffnung der Autobuslinie Lublin-Zamość.

Mit 10. April 1916 wird ein regelmässiger Autobusverkehr auf der Strecke Lublin-Zamość eröffnet. Derselbe ist vor allem für Militärpersonen bestimmt, jedoch können nach Massgabe der vorhandenen Plätze im Abteil II. Klasse auch Zivilpersonen befördert werden, wenn sie ordnungsgemässe Reisedokumente besitzen, anständig und rein gekleidet und ungezieferfrei sind.

Die Reise im Autobus erfolgt auf Gefahr des betreffenden Fahrgastes. Durch Ankauf der Fahrkarte erklärt sich der Reisende mit dieser Bedingung ausnahmslos einverstanden.

Den Anordnungen des Kondukteurs bzw. des Chauffeurs ist unbedingt Folge zu leisten, Bei Nichtbefolgung der Anordnungen sind die genannten Organe berechtigt, den Fahrgast von der weiteren Fahrt auszuschliessen, ohne dass hiedurch Anspruch auf Rückerstattung des Fahrgeldes erwachsen würde.

Die Abfahrtszeiten und Fahrpreise sind aus nachfolgendem Fahrplan ersichtlich:

### Fahrplan der Autobuslinie Lublin – Zamość.

km	Fahrpreis für jede Teilstrecke			Hinfahrt.	STATIONEN.			Rückfahrt.
	Milit.	Zivil.	20 kg. Gepäck.					
16	1.10	3.50	1.50	7 25	ab *	Lublin (Postamt)	an	1 00
				8 30	an	Wierzchowiska	ab	11 55
8	0.60	2.00	0.50	8 35	ab	(nach Bedarf)	an	11 50
				9 00	an	Piaski	ab	11 25
9	0.60	2.00	0.50	9 10	ab	(Gendarmerieposten)	an	11 15
				9 35	an	Fajstlawice	ab	10 50
19	1.30	4.20	2.00	9 40	ab	(nach Bedarf)	an	10 45
				10 50	an	Krasnostaw	ab	9 35
11	0.70	2.50	1.00	11 00	ab	(Postamt)	an	9 25
				11 40	an	Izbica	ab	8 45
8	0.60	2.00	0.50	11 50	ab	(Gendarmerieposten)	an	8 35
				12 15	an	Stary Zamość	ab	8 10
13	0.80	3.00	1.00	12 20	ab	(nach Bedarf)	an	8 05
				1 00	an	Zamość (Postamt)	ab *	7 25

\* Die Abfahrt findet in Lublin an allen geraden, in Zamość an allen ungeraden Tagen statt. In jenen Monaten, welche 31 Tage haben findet am 31. keine Fahrt statt.

**Reisegepäck.** Jeder Mitreisende hat das Recht 10 kg Reisegepäck mitzunehmen. Bei einem Gewichte über 10 kg ist für jede Einheit zu 20 kg der festgesetzte Preis zu entrichten. Jede angefangene Einheit wird für eine ganze gerechnet. Das Höchstgewicht des Reisegepäcks beträgt 50 kg.

# Beilage zum Amtsblatt des k. u. k. Kreiskommandos in Lublin.

## IV. Stück 1916.

---

### STECKBRIEFE.

#### *I. k. u. k. Kreiskommando in Hrubieszow.*

1. Kajetan Gontarz, 22 Jahre alt, röm.-kath., verheiratet, in Skomorochy, Kreis Hrubieszow geboren, Landmann, hat im Herbst 1915 und Winter 1916 mehrfache Diebstähle und Einbrüche in Gesellschaft des Kazimierz Sadowski und mit anderen Teilnehmern verübt. Derselbe ist mittelgross, dunkelblond, trägt blonden Schnurrbart, kurzgeschorenes Haar, hat blaue Augen, hellen Blick, ovales Gesicht, rote Wangen, breite Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, spricht polnisch.

2. Bartolomäus Jakubno, in Hrubieszow geboren, 48 Jahre alt röm.-kath., Tagelöhner, gross, hat schwarzlockiges kurzgeschorenes Haar, dunkelbraunen Schnurrbart, blaue Augen mit falschem Blick, schwarze Augenbrauen, mittelgrosse breite Nase, längliches dunkles und blatternarbiges Gesicht, spricht polnisch. Derselbe wurde mit Urteil des Militärgerichtes in Hrubieszow vom 16. März 1916 wegen Verbrechens des Diebstahls zu 3 Jahren schweren Kerker verurteilt.

Gontarz und Jakubno sind gemeinsam in der Nacht vom 12. auf den 13. April 1916 aus dem Feldarreste in Hrubieszow entsprungen.

#### *II. k. u. k. Kreiskommando in Nowo-Aleksandria.*

Der wegen Verbrechens der Erpressung zu 11 Monaten schweren Kerkers verurteilte Maurer Josef Filipek, 44 Jahre alt, röm.-kath., verheiratet, Sohn der Eheleute Jan und Maria Wendrynek in Bobrowniki, Gemeinde Irena, dorthin zuständig und Besitzer von 3 Joch Feld ist am 21. April 1916 aus dem Feldarreste in Nowo-Aleksandria entsprungen. Filipek ist von mittelgrosser Statur, hat längliches Gesicht, spitze Nase, helle Augen, schwarzes Haar, kurzen schwarzen Bart und spricht polnisch und russisch.

#### *III. k. u. k. Kreiskommando in Sandomierz.*

Am 18. Oktober 1915 gegen 11 Uhr vm. ist bei einer dienstlichen Fahrt auf einer Galeere von Krakau nach Gorka in der Gegend von Wawrzynce der Ldst. Inf, Andreas Turek der k.u.k. Weichselflotte, in Hawas, Bezirk Budalin, Komitat Trencsin 1873 geboren, röm.-kath., verheiratet, Landwirt von Beruf, von seiner Unterabteilung mit dem Vorsatze, sich seiner Dienstpflicht für immer zu entziehen, entwichen, wobei er ärarische Sorten im Werte von 25 Kronen mit sich genommen hat. Turek ist 1,85 m hoch, Haare schwarz, Augen braun, Augenbrauen schwarz, Nase und Mund proportioniert, Kinn kurz, Gesicht breit und als besonderes Merkmal struppiger Bart.

*IV. k. u. k. Kreiskommando in Tomaszow.*

1. Szpunner Wojciech, russischer Deserteur, in Huta Dzierążyńska, Gemeinde Krynice, Kreis Tomaszow geboren und dorthin zuständig, ca 45 Jahre alt, mittelgross, von untersetzter Gestalt, mit blonden Haaren und ebensolchem Schnurrbart, einer Narbe an der linken Wange und am linken Unterschenkel ist der am 21. Februar 1916 zum Nachteile des Franz Jamroz in Huta Dzierążyńska begangenen Brandlegung dringend verdächtig.

2. Am 16. April 1916. entsprang aus dem Arreste der wegen des Verbrechens des Betruges verhaftete russische Deserteur Mieczysław Matkowski. Derselbe ist ungefähr 26. Jahre alt, mittelgross, hat braunes Haar, kleinen braunen Schnurrbart, braune Augen, längliche Nase, rundes Kinn und eingefallene Wangen.

---

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den vorgenannten Personen zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem nächsten Militärgerichte einzuliefern.